

Schlag Michael

Von:
Gesendet: Mittwoch, 1. März 2023 15:53
An: Info - Markt Markt Erlbach
Cc: Schlag Michael
Betreff: Solarpark Rimbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Schreiben nehmen wir zur aktuellen Planung des Solarparks Rimbach / Roderus in direkter Ortsnähe wie folgt Stellung:

Bei unserem letzten Gespräch im November mit Helmut Roderus hatten wir als Standort die Flur Nr. 660, und zwar in der Senke zwischen dem südlichen und dem nördlichen Gefälle besprochen. Diese Senke ist deutlich besser geeignet, da der Solarpark hier wesentlich unauffälliger in die Landschaft eingebunden werden könnte.

Wenn schon landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die eigentlich der Lebensmittelproduktion dienen sollte, zerstört werden soll, dann bitte so landschaftlich verträglich wie möglich.

Hierbei gehen wir davon aus, dass Sie als Gemeinde die einschlägigen Regelwerke und Leitfäden des bayerischen Landesamts für Umwelt zu Rate gezogen haben, bzw. diese zu Rate ziehen.

Wir stellen uns die Frage, ob ein Standortwechsel ohne erneute Umweltprüfung, etc., überhaupt zulässig ist.

Des Weiteren steht im Bebauungsplan Nr. 36 unter A2 „die Fläche ist nach Süden geneigt“. Der Lageplan stellt allerdings eine Bebauung des nach Norden geneigten Gefälles dar. Letzteres wurde auch von Helmut Roderus bestätigt.

Falls die Bebauung – wie auf dem Lageplan dargestellt - stattfinden soll, beträgt der Abstand zu unserem Geschäft ca. 150 Meter.

Aufgrund der kurzen Entfernung und der Ausrichtung der Module zu unserem Gebäude befürchten wir eine Blendwirkung der Solarmodule, auch wenn sie als blendungsarm eingestuft werden.

Wegen dieses immissionsschutzrechtlichen Sachverhaltes wurden wir vor 2 Wochen von der Industrie- und Handelskammer Nürnberg kontaktiert, die ebenfalls erhebliche Bedenken infolge der Blendwirkung zum Ausdruck brachte.

Bitte lassen Sie uns daher das immissionsschutzrechtliche Gutachten zukommen.

Eine zeitnahe Begrünung mit Pflanzen entsprechender Größe setzen wir voraus.

Gehölze von einer Größe 60/100 werden ca. erst in 10 Jahren ihre Wirkung zeigen und im Winter überhaupt nicht.

Abschließend möchten wir anregen, dass die Gemeinde Markt Erlbach generell einen Kriterienkatalog für geeignete Standorte aufstellen sollte, in der landschaftlich verträgliche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, anstatt einzelne Anfragen umzusetzen.

Wir sind der Meinung, gut zu bewirtschaftende Flächen, sollten der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail

Markt Markt Erlbach
Neue Straße 16
91457 Markt Erlbach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: martin.stumpler@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
A3, 28.12.2022	RMF-SG24-8314.01-128-19-4 Herr Stumpler		1228 / 981228	Zi. Nr. 445	16.02.2023

Markt Erlbach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, Bebauungsplan Nr. 36 - Solarpark Rimbach

hier: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Markt Erlbach plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 – Solarpark Rimbach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Rimbach zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,4 ha. Ausgewiesen wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" samt Eingrünung. Im Parallelverfahren wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert, der für den Geltungsbereich bislang Flächen für die Landwirtschaft ausweist.

Das Vorhaben war mit verändertem Geltungsbereich bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-128-19-2) vom 24.11.2022. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden gegenüber o.g. Vorhaben bei Beachtung von Hinweisen zur notwendigen Abstimmung der Planung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht erhoben. Diese landesplanerische Beurteilung wird auch mit verändertem Geltungsbereich aufrechterhalten. Zwar geht mit dem Abrücken vom Siedlungskörper eine geringere Prägung des Standorts durch gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe einher, dennoch ist durch das nördlich des Geltungsbereiches befindliche Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 41 und der damit potentiellen technischen Prägung des Landschaftsraums von einer hinreichenden Eignung des Standortes für das o.g. Vorhaben auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StumplerBeschäftigter

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail
Markt Markt Erlbach
Neue Straße 16
91457 Markt Erlbach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: martin.stumpler@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
A3, 28.12.2022	RMF-SG24-8314.01-128-1-27 Herr Stumpler		1228 / 981228	Zi. Nr. 445	16.02.2023

Markt Erlbach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) - Solarpark Rimbach

hier: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Markt Erlbach plant mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Rimbach zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,4 ha. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches bislang Flächen für die Landwirtschaft dar und soll zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik samt Umgrenzung mit Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausweisen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplans Nr. 36 – Solarpark Rimbach aufgestellt.

Das Vorhaben war mit verändertem Geltungsbereich bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-128-1-23) vom 24.11.2022. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden gegenüber o.g. Vorhaben bei Beachtung von Hinweisen zur notwendigen Abstimmung der Planung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht erhoben. Diese landesplanerische Beurteilung wird auch mit verändertem Geltungsbereich aufrechterhalten. Zwar geht mit dem Abrücken vom Siedlungskörper eine geringere Prägung des Standorts durch gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe einher, dennoch ist durch das nördlich des Geltungsbereiches befindliche Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 41 und der damit potentiellen technischen Prägung des Landschaftsraums von einer hinreichenden Eignung des Standortes für das o.g. Vorhaben auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stumpler
Beschäftigter

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Schlag Michael

Von: Popp, Hermann <Hermann.Popp@kreis-nea.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 14:03
An: Schlag Michael
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark Rimbach"; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Markt Elbach

Sehr geehrter Herr Schlag, sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir gem. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend Stellung:

I. Änderung Flächennutzungsplan

Keine Einwände

II. Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark Rimbach"

1. Baurecht (Herr Popp)

Keine Einwände

2. Technischer Immissionsschutz (Frau Müller)

Zum Planungsstand vom 30. September 2022 (1. Beteiligung) wurde durch den Immissionsschutz bereits Stellung genommen.

Zum aktuell vorliegenden Planungsstand 9. Dezember 2022 lässt sich folgendes sagen:

Durch den Wechsel des Standortes von Fl.-Nr. 647 auf eine Teilfläche der Fl.-Nr. 660 ergibt sich eine größere Distanz zum nächstgelegenen Immissionsort. Zwischen dem Wohnhaus auf Flurstück 654 und der PV-Anlage liegen mind. 150 m. Ab einem Abstand von mehr als 100 m sind störende und umweltbeeinträchtigende Blendwirkungen nicht mehr zu erwarten.

Wird die Wahl und die Errichtung der Module, wie im Bebauungsplan Nr. 36 mit Grünordnungsplan vom 09.12.2022 eingehalten gibt es keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

3. Naturschutz (Frau Engelbrecht)

Nordwestlich von Rimbach soll auf einer Teilfläche der FlNr. 647 Gmkg. Klausaurach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Der Geltungsbereich des Sondergebiets beträgt 2,35 ha. Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark Frankenhöhe, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG) sind nicht betroffen.

Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.

4. Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten sowie abseits von Oberflächengewässern.

zum Planungsstand 30. September 2022 (1. Beteiligung) wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 seitens des SG 42-Gewässerschutz und Abfallrecht, Stellung genommen. Zum aktuell vorliegenden Planungsstand 9. Dezember 2022 ergeben sich keine Änderung; die Stellungnahme vom 28. Oktober 2022 gilt inhaltlich unverändert.

5. Tiefbauverwaltung (Herr Schwarz)

- Vom Solarpark Rimbach darf keine verkehrsgefährdende Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße NEA 24 ausgehen.
- Für die Baustellenzu- und Abfahrt ist die Absicherung der Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der StVO und der RSA erforderlich. Die Genehmigung zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen ist beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Sachgebiet Tiefbauverwaltung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt/Aisch, Tel.: 09161 / 92-4504 zu beantragen.
- Während den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der NEA 5 durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs vermieden wird. Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn ist eine unverzügliche Reinigung zu veranlassen.

- Die 30m-Anbaubeschränkungszone gem. Art. 24 BayStrWG sollte redaktionell in den B-Plan übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Popp

Staatl. Bauverwaltung und Immissionsschutz
Sachgebietsleiter



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-4300
Fax: +49 9161 92-94300
E-Mail: Hermann.Popp@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Hinweis:

Es werden nur E-Mails bis zu einer Größe von 15 MB akzeptiert, die bestimmte Kriterien erfüllen!
Nähere Informationen unter: www.kreis-nea.de/service/impressum



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -
Markt Markt Erlbach
Neue Straße 16
91459 Markt Erlbach

Ihre Nachricht
29.12.2022

Unser Zeichen
3-4622-NEA145-26001/2022

Bearbeitung
+49 (981) 9503-320
Heiko Moßhammer

Datum
16.02.2023

Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes; Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Markt Erlbach nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Markt Markt Erlbach**

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frist für die Stellungnahme: **17.02.2023** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



26001/2022

Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.2 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.3 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.4 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.5 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Ansbach, den 16.02.2023

gez. Moßhammer
Baurat

Schlag Michael

Von: martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet: Montag, 13. Februar 2023 16:19
An: Schlag Michael; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Cc: simone.kapeller@nuernberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zur Nr. 36 Solarpark im Bebauungsplan - Rimbach



**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Markt Markt Erlbach

- FNP 13. Änderung und
- Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände jedoch Anregungen** gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft zu erwarten. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen könnten sich durch die Nähe des Aussiedlerhofes mit Antiquitätenhandel in 150 m Entfernung ergeben. Daher bitten wir Sie das Vorhaben im Einvernehmen mit dem angrenzenden Betrieb zu realisieren und Konflikte (wie z.B. Blendwirkung) durch größere Abstände und Sichtschutzbepflanzungen zu vermeiden.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Vornehmste Aufgabe ist dabei der Bestandsschutz der Betriebe. Mit der eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Die sichere Energie- und insbesondere Stromversorgung ist daher ebenfalls einer der zentralen Standortfaktoren für die Unternehmen, ebenso ist sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur sicheren Energieversorgung vor Ort und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Tel: 0911-1335-1452

Schlag Michael

Von: martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet: Montag, 13. Februar 2023 16:24
An: Schlag Michael; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Cc: simone.kapeller@nuernberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zur 13. Änderung Solarpark im Flächennutzungsplan - Rimbach



**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Markt Markt Erlbach

- FNP 13. Änderung und
- Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache sowohl mit unserem zuständigen IHK-Gremium als auch dem betroffenen Unternehmen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände jedoch Anregungen** gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft zu erwarten. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen könnten sich durch die Nähe des Aussiedlerhofes mit Antiquitätenhandel in 150 m Entfernung ergeben. Daher bitten wir Sie das Vorhaben im Einvernehmen mit dem angrenzenden Betrieb zu realisieren und Konflikte (wie z.B. Blendwirkung) durch größere Abstände und Sichtschutzbepflanzungen zu vermeiden.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Vornehmste Aufgabe ist dabei der Bestandsschutz der Betriebe. Mit der eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Die sichere Energie- und insbesondere Stromversorgung ist daher ebenfalls einer der zentralen Standortfaktoren für die Unternehmen, ebenso ist sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur sicheren Energieversorgung vor Ort und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Tel: 0911-1335-1452



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth
AELF-FU • Rothenburgerstraße. 34 • 97215 Uffenheim

Markt Markt Erlbach
z. Hd. Herrn Michael Schlag
Neue Straße 16

91459 Markt Erlbach



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
A 3 / 28.12.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611 – 61 – 2
4612 – 62 – 16

Name
Krämer Armin Konrad

Telefon
09842 / 208 - 1215

Uffenheim, 31.01.2023

Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Wir möchten nochmals auf unsere Stellungnahme von 27.10.2022 hinweisen, ob die Möglichkeit besteht den Kompensationsfaktor auf 0,1 zu vermindern. Falls die Kompensationsmaßnahmen im angegebenen Umfang durchgeführt werden, sollten die über Kompensationsbedarf angelegten Flächen von 944 m² zumindest dem Ökokonto des Marktes Markt Erlbach gutgeschrieben werden, um bei zukünftigen Maßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche zu sparen.

Außerdem sollte sich überlegt werden die externen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche von 5000 m² als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) durchzuführen, um diese Fläche nicht vollständig aus der Produktion zu nehmen.

Bei Beweidung der Anlage sind die Hinweise zum Wolfsschutz zu beachten.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krämer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Krämer

BUND Naturschutz e. V. · Bamberger Str. 24 · 91413 Neustadt/Aisch

Markt Markt Erlbach
Neue Str. 16

91459 Markt Erlbach

Neustadt/Aisch, den 4.2.2023

Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung nach §4 (1) BauGB und Beteiligung
nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schlag,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt
Stellung:

Grundsätzliches

Die grundsätzlichen Positionen des BUND Naturschutz wurden bereits im Schreiben vom
26.11.2022 dargelegt. Dazu gehört auch der Reihenabstand. Die hier festgelegten mindestens
3 m Abstand zwischen den Modulreihen sollten zumindest an einzelnen Stellen erhöht werden,
um die Biodiversität in der Anlage zu erhöhen.

Gerade bei der Feldlerche wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die
Bedeutung des Abstands der Modulreihen hingewiesen. Hier sind Abstände von 30m (breiter
Grünlandstreifen) oder minimale Distanz von 18-20m aufgeführt. Nachdem die im worst-case-
Fall betrachtete Feldlerche hier mit einer externen CEF-Fläche behandelt wird, sehen wir die
Argumente der saP hier als nicht relevant an.

Zu den Festsetzungen

Bei den internen Ausgleichsmaßnahmen wäre nach unserer Ansicht zu ergänzen:

Maßnahme 1: Hier kann der Mahdzeitpunkt durchaus wechseln. Mit der Mahd immer zum
gleichen Zeitpunkt werden immer die gleichen Arten gefördert bzw. die gleichen Arten
geschädigt. Mit einer wechselnden Mahd im zeitigen Frühjahr und dann wieder im übernächsten
Jahr im Herbst werden möglichst viele verschiedene Arten gefördert. Außerdem kann durchaus
auch ein Streifen des Gras-Kraut-Saums länger stehen bleiben. Viele Insekten nutzen die leeren
Stängel als Nisthilfe, je älter die Stiele sind, desto wertvoller werden sie. Dies wäre z.B. am
östlichen Rand der Anlage möglich.

Maßnahme 2: Hier wird die Anlage einer dreireihigen Hecke beschrieben. Damit wird die PV-
Anlage eingegrünt. Gemäß der saP ist auf der Fläche der PV-Anlage zukünftig mit einer
Ansiedelung von Zauneidechsen zu rechnen, weil sich durch die Einsaat unter und zwischen den
Modulreihen das Nahrungsangebot erhöht und sich mehr Strukturvielfalt entwickeln wird.
Allerdings werden für die Zauneidechsen Unterschlupf und Überwinterungsquartiere fehlen.
Daher sollten in den Heckenreihen oder am Rand innerhalb des Zauns einige Totholzhaufen und



Lesesteinhäufen angelegt werden. Nachdem die Zauneidechsen gerne Waldränder nutzen, könnten Totholz- und Lesesteinhäufen eher im östlichen Teil der PV-Anlage angelegt werden.

Zur Pflege der Fläche in der PV-Anlage

Im Bereich der privaten Grünfläche sollten die Mahdabschnitte extensiver gefasst werden. Hier kann in Teilbereichen wechselnd nur einmal im Jahr zu versetzten Zeitpunkten gemäht werden. Dadurch können Altgrasbestände entstehen. In den Fruchtständen der abgeblühten Pflanzen findet sich Futter für überwinternde Vögel usw.

Bei der Mahd in der Fläche zwischen und unter den Modulen ist das Mahdgut zu entfernen. Mulchen ist verboten.

Wir beantragen, entsprechende Regelungen mit aufzunehmen.

Je kleinräumiger die Fläche bewirtschaftet wird, sei es beweidet oder gemäht, um so besser kann sich Artenreichtum auf der Fläche entwickeln. Damit ist dann sowohl Energieerzeugung als auch eine Verbesserung der Biodiversität auf der gleichen Fläche möglich.

Zur Begründung

Hier ist unter 6. Erschließung die Zufahrt von Osten angegeben. Bei der jetzt vorliegenden Planung wäre die Zufahrt lt. Planteil von Westen.

Bei 10. Artenschutzprüfung ist die CEF-Maßnahme an die aktuelle Planung anzupassen.

Weiter wird im Umweltbericht auf eine mögliche Belastung des Bodens durch die Freisetzung von Zink hingewiesen. Hier erwarten wir Aussagen zu den Zinkmengen bzw. eine Überwachung mit aktuellen Messergebnissen. Zink reagiert in Abhängigkeit von der Bodenart und dem pH-Wert des Bodens, hier sollten Ausgangsdaten erhoben werden.

Zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die saP liegt nicht für das überplante Gebiet vor, sondern für eine nordwestlich gelegene Fläche in der Nähe. Mit der Übernahme der Daten auf die jetzt aktuelle Fläche besteht Einverständnis. Die Ausführungen zu den Vorkommen von Feldlerchen in PV-Freiflächenanlagen sehen wir hier als nicht relevant an. Zum einen sind die aufgeführten Anlagen alle wesentlich größer als die hier geplante Anlage, zum anderen ist z.B. in der Anlage von Wörnitzhofen der Abstand zwischen den beiden Modulblöcken ca. 35 m breit.

Allerdings lehnen wir das Schaffen von Schwarzbrache als Vermeidungsmaßnahme 1 ab. Durch das Grubbern und Eggen alle 7 Tage wird ein bestehendes Nest von Feldlerchen nur zerstört, die Feldlerche wird versuchen ein neues Nest anzulegen, das wiederum zerstört wird. Wenn der Vogel dann diese Fläche verlässt und auf einem anderen Feldstück ein neues Gelege anlegt, sind die meisten Reviere bereits besetzt. Meist schafft die Feldlerche dann nur noch eine Brut statt der sonst üblichen zwei. Damit wird der ungünstige Erhaltungszustand der Feldlerche nicht verbessert sondern eher noch weiter verschlechtert. Wenn mit den Bauarbeiten an der PV-Anlage nach der Brutzeit der Feldlerche begonnen wird, kann von September an bis in den März hinein gebaut werden. Dieser Zeitraum müsste bei einer kleineren PV-Anlage wie hier machbar sein.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Karin Eigenthaler
(Vorsitzende)



Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Kreisbrandrat

Kreisbrandmeister Johannes Steinbrecher, Freihaslach 35, 96152 Burghaslach

Freihaslach, 07.01.2023

Markt Markt Erlbach
Bauverwaltung
Neue Straße 16
91459 Markt Erlbach

Kreisbrandmeister
- Vorbeugender Brandschutz -
Johannes Steinbrecher

Tel. dienstl. 09552/932010

Tel. privat 09552/931656

FAX dienstl. 09552/932020

Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben v. 28.12.2022, Az.: A 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage muss auf eine geeignete Zuwegung für die Feuerwehr geachtet werden. Dabei sollten Schneisen zwischen den Generatorabschnitten für Feuerwehrfahrzeuge freigelassen werden, vor allem zu den Wechselrichtern und Trafo-Stationen. Es empfiehlt sich, die Generator-Tische in Brandabschnitte einzuteilen und die Mittelgänge freizulassen, um die Risiken einer Brandweiterleitung auszuschließen.

Erdkabel sind sachgemäß anzuschließen und mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, wie z. B. beim Grasschnitt, zu verlegen. Ebenso sind die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichtern ordnungsgemäß, mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, auszuführen. Generell ist auch hier für die Gleichstromseite eine erd- und kurzschluss sichere Installation vorzunehmen.

Brandlasten und Brandgefahren sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Geeignetes, nicht brennbares Material für die Unterkonstruktion verwenden.
- Kabel vor Nagetieren geschützt verlegen.

- Nach der Installation keine Brandlasten auf dem Gelände zurücklassen (Kartonagen, Verpackungsmaterial, etc.).
- Zu starken Bewuchs unter der PV-Anlage vermeiden (regelmäßiges Mähen, vor allem unter der PV-Anlage) und Grasschnitt von der Anlage entfernen.
- Regelmäßige Wartung der Belüftungsanlage der Wechselrichtereinheiten.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbrecher
Kreisbrandmeister
Vorbeugender Brandschutz